

**Hinweise zum Seminar**  
**Das Recht der strafrechtlichen Einziehung**  
**Criminal Forfeiture**  
**im Sommersemester 2026**

Seit der grundlegenden Reform des Einziehungsrecht im Jahr 2017 hat die strafrechtliche Vermögensabschöpfung erheblich an praktischer Bedeutung gewonnen und ist zudem zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion. So befindet sich etwa die Ansicht im Vordringen, insbesondere zur repressiven Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sei die Einziehung (und nicht die Strafe) das entscheidende Instrument aus dem Repertoire strafrechtlicher Rechtsfolgen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass nach h.M. für die Tatertragseinziehung bestimmte strafspezifische rechtsstaatliche Grundsätze (Schuldprinzip etc.) nicht gelten, deren Befolgung eine effektive Sanktionspraxis beeinträchtigen könnten. Ungeachtet seiner praktischen Bedeutung stellt sich das Einziehungsrecht allerdings weiterhin für viele Jurist\*innen als ungewohnte Materie dar, deren Anwendung mit Unsicherheiten verbunden ist. Dies dürfte auch daraus resultieren, dass das Einziehungsrecht in der juristischen Ausbildung heute weiterhin kaum eine Rolle spielt.

Das Seminar soll Studierenden die Gelegenheit geben, sich sowohl mit den allgemeinen Fragen als auch mit den speziellen Problemen des Einziehungsrechts zu beschäftigen. Im Vordergrund stehen Fragen des materiellen Einziehungsrechts (Klärung von Funktion und Rechtsnatur der verschiedenen Einziehungsformen, historische Entwicklung sowie Auslegung der §§ 73 ff. StGB). Darüber hinaus werden aber auch (in der Wissenschaft häufig vernachlässigte) prozessuale Fragen der Einziehung behandelt.

### Themenübersicht

1. Grundlagen der Tatertragseinziehung gem. §§ 73 ff. StGB: Historische Entwicklung, kriminalpolitische Funktion, relevante Anknüpfungstaten, Regelungssystematik und Rechtsnatur
2. Die Voraussetzungen der Einziehung von Taterträgen beim Tatbeteiligten gem. §§ 73, 73a StGB
3. Die Voraussetzungen der Einziehung von Taterträgen beim Tatunbeteiligten gem. § 73b StGB
4. Ausschluss der Einziehung wegen zivilrechtlicher Wertungen?
5. Brutto- oder Nettoertragseinziehung? Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen gem. § 73d Abs. 1 StGB und ihre Legitimation
6. Entreicherung als Einziehungsausschluss? Folgen des ersatzlosen Wegfalls des Erlangten für die Einziehung unter besonderer Berücksichtigung der Problematik des transitorischen Besitzes
7. Die Non-conviction-based-confiscation gem. § 76a Abs. 4 StGB iVm § 437 StPO: Legitimes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung oder rechtsstaatswidriger

### Übergriff?

8. Die Einziehung von Tatprodukten, -mitteln und -objekten gem. §§ 74 ff. StGB: Zweck, Rechtsnatur und Verhältnis zur Tatertragseinziehung und anderen strafrechtlichen Rechtsfolgen
9. Die prozessuale Durchsetzung der Einziehung im Strafverfahren und im objektiven Einziehungsverfahren gem. § 76a Abs. 1–3 StGB, § 435 ff. StPO
10. Die Stellung als Einziehungsbeteiligter gem. §§ 424 ff. (ggf. iVm § 435 Abs. 3 S. 2) StPO im Vergleich zum Beschuldigten

### Organisatorisches

Die allgemeine **Vorbesprechung** erfolgt am 16.2.2026 um 14.30 Uhr über Zoom (Zugangsdaten werden noch bekannt gegeben). Die Themenvergabe findet im Anschluss über das Learnweb statt. Die maximale Zahl der Teilnehmer\*innen beträgt 20, wobei jedes Thema doppelt vergeben wird. Inhaltliche Vorbesprechungen in Kleingruppen erfolgen in der Woche vom 27.4.-30.4.2026. Die Arbeiten sind voraussichtlich am 15.6.2026 abzugeben. Stattfinden wird das Seminar als Blockveranstaltung voraussichtlich am 27.6.2026, 3.7.2026 und 4.7.2026 stattfinden.

gez. Akad. Rat a. Z. Dr. Tillmann Horter